

Fachdirektorenkonferenz Geldspiele

Conférence spécialisée des membres de gouvernements concernés
par les jeux d'argent

Conferenza dei direttori cantonali dei giochi in denaro

Jahresbericht

der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele

2024

24

INHALT

1. VORWORT DES PRÄSIDENTEN	3
2. ZUSAMMENSETZUNG DER FACHDIREKTORENKONFERENZ UND DES VORSTANDS	4
3. TÄTIGKEITEN DER KONFERENZ UND DES VORSTANDS	5
3.1. Konferenzen und Sitzungen	5
3.2. Überblick über die Geschäfte	5
3.2.1. Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)	5
3.2.2. Geldspielgericht	6
3.2.3. Gespa	6
3.2.4. Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS)	7
4. FINANZEN	8
4.1. Jahresrechnung 2024	9
4.2. Bericht der Revisionsstelle zuhanden der FDKG	14

1. VORWORT DES PRÄSIDENTEN

Liebe Leserinnen und Leser

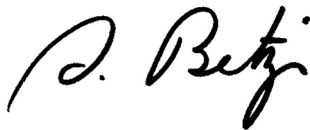
Im Berichtsjahr konnten über die Stiftung Sportförderung Schweiz bereits zum zweiten Mal Beiträge an den nationalen Sport ausbezahlt werden. Die Liquidation der Sport Toto Gesellschaft ist abgeschlossen worden, sodass die Förderung des nationalen Sports mit Reingewinnen aus Grosslotterien und Sportwetten nunmehr ausschliesslich über die Stiftung Sportförderung Schweiz erfolgt.

Derweil laufen auf Bundesebene die Arbeiten für eine Evaluation des Bundesgesetzes über die Geldspiele. Durch unsere Vertretungen in der Begleitgruppe sind wir über die laufenden Arbeiten gut informiert und konnten, wo nötig, auch Einfluss nehmen. Wir erwarten das Ergebnis der externen Evaluation, welches im Sommer des nächsten Jahres vorliegen soll, mit Spannung.

Dies ist der letzte Jahresbericht, welchen ich als Präsident unterzeichne. Ich danke an dieser Stelle meinen Vorstandskolleginnen und -kollegen und der Geschäftsführerin, aber auch dem Präsidenten des Geldspielgerichts, dem Präsidenten und dem Direktor der Gespa sowie dem Präsidenten und der Geschäftsführerin der Stiftung Sportförderung Schweiz für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit in den vergangenen vier Jahren.

Ebenso danke ich allen Mitgliedern der Konferenz für ihr Mitwirken.

Andrea Bettiga
Regierungsrat GL, Präsident FDKG



2. ZUSAMMENSETZUNG DER FACHDIREKTORENKONFERENZ UND DES VORSTANDS

Präsident

Regierungsrat Andrea Bettiga, GL

Vize-Präsident

Staatsrat Christophe Darbellay, VS

Regierungsrätinnen und Regierungsräte aus den Mitgliedskantonen

- Katrin Alder, AR
- Christoph Amstad, OW
- Thierry Apothéloz, GE
- Andrea Bettiga, GL
- Romain Collaud, FR
- Christophe Darbellay, VS
- Markus Dieth, AG
- Laura Dittli, ZG
- Stephanie Eymann, BS
- Ylfete Fanaj, LU
- Mario Fehr, ZH
- Othmar Filliger, NW
- Jacques Gerber, JU
- Norman Gobbi, TI
- Céline Huber, UR (ab Juni 2024)
- Herbert Huwiler, SZ
- Monika Knill-Kradolfer, TG (bis Mai 2024)
- Dimitri Moretti, UR (bis Mai 2024)
- Philippe Müller, BE
- Isabelle Moret, VD
- Monika Neuweiler, TG (ab Juni 2024)
- Peter Peyer, GR
- Alain Ribaux, NE
- Susanne Schaffner, SO
- Kathrin Schweizer, BL
- Jakob Signer, AI
- Beat Tinner, SG
- Walter Vogelsanger, SH

Vorstand

- Andrea Bettiga, Präsident, Departement Sicherheit und Justiz, GL
- Christophe Darbellay, Vize-Präsident, Departement für Volkswirtschaft und Bildung, VS
- Thierry Apothéloz, Département de la cohésion sociale (DSC), GE (bis Juni 2024)
- Laura Dittli, Sicherheitsdirektion, ZG
- Isabelle Moret, Département de l'économie, de l'innovation, de l'emploi et du patrimoine, VD (ab Juni 2024)
- Susanne Schaffner, Departement des Innern, SO

Geschäftsstelle

- Mirjam Strecker, Geschäftsführerin

3. TÄTIGKEITEN DER KONFERENZ UND DES VORSTANDS

3.1. Konferenzen und Sitzungen

Die Konferenz tagte im Berichtsjahr ordentlicherweise zwei Mal. Sowohl die Frühjahrskonferenz am 17. Juni 2024 als auch die Herbstkonferenz vom 25. November 2024 wurden als Online-Konferenzen durchgeführt. Im Berichtsjahr fanden mit Datum vom 13. Mai 2024 beziehungsweise vom 21. Oktober 2024 ebenfalls zwei Vorstandssitzungen statt.

Wie gewohnt wurden zur Vorbereitung der Vorstandssitzungen beziehungsweise Konferenzen jeweils vorgängig auch die obligaten Frühjahrsgespräche mit dem Geldspielgericht, der Gespa und der SFS sowie die Herbstgespräche mit der Gespa und der SFS durchgeführt. Das Herbstgespräch mit der SFS fand dieses Jahr auf Einladung der SFS in Lugano statt.

3.2. Überblick über die Geschäfte

3.2.1. Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)

■ Wahl einer neuen Präsidentin

Per 5. Mai 2025 wird der bisherige Präsident, Andrea Bettiga, aus seinem Amt als Regierungsrat des Kantons Glarus ausscheiden und scheidet auf diesen Termin hin deshalb auch aus dem Amt des Präsidenten der FDKG aus. Anlässlich der Konferenz vom 25. November 2024 wurde auf Antrag des Vorstands neu Laura Dittli, Regierungsrätin im Kanton Zug, als Präsidentin der FDKG gewählt.

■ Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes

Anlässlich der Konferenz im Herbst 2023 hatte Thierry Apothéloz, Regierungsrat des Kantons Genf, seinen Austritt aus dem Vorstand bekannt gegeben. Anlässlich der Konferenz vom 17. Juni 2024 wurde auf Antrag des Vorstandes Isabelle Moret, Regierungsrätin im Kanton Waadt, als neues Vorstandsmitglied der FDKG gewählt.

■ Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung, Budget

Die FDKG genehmigte im Frühjahr den Jahresbericht und die Jahresrechnung der interkantonalen Trägerschaft Geldspiele. Anlässlich der Herbstkonferenz wurde das Budget (einschliesslich des Budgets für das Geldspielgericht) beschlossen.

■ Festlegung der Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

Die Frühjahrskonferenz legte die Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte aufgrund des Rechnungsergebnisses für das Jahr 2023 auf CHF 249'458.72 fest.

■ Vertretung der Kantone im Koordinationsorgan Bund – Kantone

Gemäss Art. 113 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) nehmen im Koordinationsorgan zwei Vertreter der Gespa Einsitz. Dies sind aktuell der Präsident Jean-Michel Cina und der Direktor Manuel Richard. Andrea Bettiga nimmt im Koordinationsorgan als Vertreter der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörden Einsitz. Die FDKG wird im nächsten Jahr eine Nachfolge für Andrea Bettiga im Koordinationsorgan bestimmen müssen.

■ Projekt «Gesetzesevaluation» des Bundesamts für Justiz

Die Arbeiten zum Projekt Gesetzesevaluation laufen. Die Kantone sind mit Vertretungen der FDKG, der Gespa, der beiden Lotteriegesellschaften und der kantona-

len Vollzugsverantwortlichen in der Begleitgruppe vertreten. Die Geschäftsstelle der FDKG übernimmt die nötige Koordination der kantonalen Vertretungen. Die Arbeiten verlaufen konstruktiv, sie fokussierten auf die Umschreibung des Evaluationsgegenstands und der Fragestellungen. In diesem Zusammenhang konnte erreicht werden, dass die Verfassung (und damit insbesondere auch die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) explizit vom Evaluationsgegenstand ausgenommen wird. Es wurden drei Hauptevaluationsthemen definiert (Wirksamkeit und Wirkungen der Sozialschutz- und Spielerschutzbestimmungen; Auswirkungen der Marktöffnung und Entwicklung des legalen Marktes; Entwicklung des illegalen Marktes). Auf dieser Grundlage wurde ein Pflichtenheft erarbeitet, das Mandat für die Durchführung der Evaluation wurde Ende 2024 an die Firma Interface vergeben. Erste Zwischenergebnisse werden voraussichtlich im August 2025 in der Begleitgruppe präsentiert.

- **Studie Marktentwicklung im Auftrag der FDKG**

Auf Antrag von Swisslos wurde durch die Herbstkonferenz im Jahr 2023 die Erarbeitung einer Studie zur Analyse der Entwicklung des Geldspielmarktes, insbesondere des Volumens und der Marktanteile des legalen und des illegalen Geldspiels in Auftrag gegeben. Dies um im Rahmen der laufenden Gesetzesevaluation die Entwicklung der Marktanteile fundiert beurteilen zu können, da letztlich der Anteil des illegalen Geldspiels beziehungsweise dessen Entwicklung zeigt, ob das Gesetz die gewünschte Wirkung erzielt. Anlässlich der Frühlingskonferenz 2024 konnte die vorgelegte Studie zur Kenntnis genommen werden. Die Studie wurde auf der Webseite der FDKG veröffentlicht.

- **Arbeitsgruppe zur Anpassung der Empfehlungen über die Verwendung der Präventionsabgabe**

Die Frühjahreskonferenz hatte auf Antrag des Vorstands eine Arbeitsgruppe eingesetzt und diese damit beauftragt, die Empfehlungen über die Verwendung der Präventionsabgabe zu überarbeiten. Es hatte sich gezeigt, dass die geltenden Empfehlungen in der Praxis oftmals nicht eingehalten werden bzw. dass die Empfehlungen die Kantone in einer sinnvollen Mittelverwendung ungewollt zu stark einschränkten. Die überarbeiteten Empfehlungen lagen Ende Jahr in einer mit der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS) konsolidierten Fassung vor. Sie werden der FDKG im Frühjahr 2025 zum Beschluss unterbreitet.

3.2.2. Geldspielgericht

- **Jahresbericht und Jahresrechnung**

Die Frühjahreskonferenz 2024 genehmigte den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2023 des Geldspielgerichts. Die Rechnung des Geldspielgerichts ist Bestandteil der konsolidierten Rechnungslegung der interkantonalen Trägerschaft.

3.2.3. Gespa

- **Jahresbericht und Jahresrechnung, Budget**

Die Frühjahreskonferenz 2024 nahm Kenntnis vom Jahresbericht 2023 der Gespa. Nur noch der vierjährige Rechenschaftsbericht bedarf der Genehmigung. Dieser Rechenschaftsbericht wird erstmals 2025 vorgelegt werden. Anlässlich der Herbstkonferenz 2024 wurde das Budget der Gespa für das Folgejahr zur Kenntnis genommen. Erwähnenswert sind diesbezüglich Mehrkosten beim Aufwand für externe Mandate. Damit soll rasch und flexibel auf problematische Entwicklungen reagiert werden können, ohne den eigenen Personalbestand direkt erhöhen zu müssen.

- [Bericht der Gespa über die Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Beitragsjahr 2023](#)

Die Gespa erstellt im Auftrag der FDKG jährlich einen Bericht über die Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Der Bericht wird auf der Gespa-Website publiziert. Es handelt sich um einen Transparenzbericht, der den Ist-Zustand beschreibt, jedoch keine Prüfung oder Würdigung der Vergaben beinhaltet. Der Entscheid über die Vergabungen und die Aufsicht darüber liegen alleine beim jeweiligen Kanton.

- [Bericht der Gespa über die Verwendung der Präventionsabgabe durch die Kantone in den Beitragsjahren 2020 – 2023](#)

Der Bericht wird von der Gespa alle vier Jahre erstellt. Er zeigt auch, dass in der Berichtsperiode insgesamt CHF 21.2 Mio. Präventionsabgabe entrichtet wurden. Die Kantone haben in derselben Periode CHF 19.9 Mio. in Präventionsmassnahmen investiert. Teilweise bestehen in den Kantonen hohe Reserven. Im Rahmen der Überarbeitung der Empfehlungen über die Verwendung der Präventionsabgabe wird angestrebt, den Kantonen bei der Mittelverwendung mehr Flexibilität zu ermöglichen, damit die Mittel aus der Präventionsabgabe auch effektiv eingesetzt werden können.

3.2.4. Stiftung SFS

- [Jahresbericht und Jahresrechnung, Budget](#)

Die Frühjahrskonferenz 2024 nahm Kenntnis vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung 2023 der Stiftung SFS. Anlässlich der Herbstkonferenz 2024 wurde das Budget für das Folgejahr zur Kenntnis genommen. Im Berichtsjahr wurden auf Anweisung des Vorstands zum zweiten Mal Reingewinne zur Förderung des nationalen Sports an die Stiftung ausbezahlt.

- [Wahlen Stiftungsrat](#)

Der Stiftungsrat der Stiftung SFS wurde anlässlich der konstituierenden Versammlung der FDKG am 11. Januar 2021 für vier Jahre gewählt. Mit Ausnahme von Dominique de Buman stellten sich alle Mitglieder für eine zweite Amtsperiode zur Verfügung. Anlässlich der Herbstkonferenz 2024 wurde als Nachfolger von Dominique de Buman neu Nicolas Imhof in den Stiftungsrat gewählt, die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats (Paolo Beltraminelli, Präsident, Susy Schär, Vize-Präsidentin, Laurence Rochat und Markus Wolf) wurden für die Amtsperiode 2025 bis 2028 wiedergewählt. In diesem Zusammenhang wurde auch das Anforderungsprofil der SFS für Mitglieder des Stiftungsrats von der FDKG bestätigt.

- [Auflösung der STG](#)

Am 1. September 2023 hat die Generalversammlung der STG die Auflösung der Sport-Toto-Gesellschaft auf den 1. Oktober 2023 beschlossen. Als Liquidatoren wurden durch die Versammlung Bernhard Koch, Jean-Pierre Beuret und Roger Hegi eingesetzt. Ende des letzten Jahres bestanden noch Unsicherheiten im Zusammenhang mit den finanziellen Verflechtungen zwischen der STG und dem Haus des Sports. In der Zwischenzeit konnte der Vorstand der FDKG die Abschlussbilanz einschliesslich des Berichts der Revisionsstelle der STG einsehen. Aus den Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die STG in den Jahren 2023/2024 noch ausserordentliche Beiträge an Dritte geleistet hätte. Der Liquidationserlös wurde statutengemäss zu 75% an die Kantone und zu 25% an Swiss Olympic ausbezahlt. Es kann entsprechend davon ausgegangen werden, dass die Bedingungen, welche die FDKG für die Gewährung des Beitrages für die speziellen Förderbereiche an die Stiftung SFS gestellt hatte, erfüllt sind. Die Förderung des nationalen Sports mit Reingewinnen aus Grosslotterien und grossen Sportwetten erfolgt damit wie im Konkordat vorgesehen nunmehr ausschliesslich über die Stiftung Sportförderung Schweiz.

4. FINANZEN

Gemäss Art. 18 GSK erfolgt die Rechnungslegung der Trägerschaft sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR. Die Rechnung wird im Rahmen einer ordentlichen Revision i.S. von Art. 728a OR geprüft (Art. 15 Abs. 2 GSK). Das heisst unter anderem, dass die Rechnung der FDKG mit derjenigen des Geldspielgerichts konsolidiert werden muss. Die Erfolgsrechnung des Geldspielgerichts wird im Anhang 2 der Rechnung als Sonderrechnung ausgewiesen. Weil der Aufwand der FDKG über die Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte gedeckt wird, wird in der Erfolgsrechnung kein Gewinn oder Verlust ausgewiesen. Anstelle eines Eigenkapitals wird das Ergebnis des Rechnungsjahres jeweils als Verbindlichkeit oder Forderung gegenüber der Gespa ausgewiesen.

Insgesamt fiel der Aufwand für das Jahr 2024 um rund CHF 94'000 tiefer aus als budgetiert, weshalb auch die jeweils im Budget eingestellte Reserve zur Sicherstellung der Liquidität während dem laufenden Geschäftsjahr nicht beansprucht werden musste. Die Aufwände für das Jahr 2024 liegen damit in der Gesamtsumme etwa CHF 70'000 tiefer als im Vorjahr. Beim Geldspielgericht steht der Aufwand jeweils in direktem Zusammenhang mit der Geschäftslast. Hier fallen 2024 rund CHF 11'000 mehr an Gerichtshonoraren an. Demgegenüber konnten aber CHF 65'000 an Vorschüssen für abgeschlossene Verfahren vereinnahmt werden. Entsprechend fällt das Resultat um CHF 75'000 besser aus als im Vorjahr.

In der konsolidierten Bilanz besteht daher mit Bezug auf die von der Gespa für das Jahr 2024 erhaltenen Vorschüsse in der Höhe von knapp CHF 320'000 ein Überschuss von etwas mehr als CHF 140'000. Dieser Betrag wird in der Rechnung als Verbindlichkeit gegenüber der Gespa ausgewiesen. Bezüglich Geldspielgericht speziell zu erwähnen ist, dass hier Vorschüsse in der Höhe von knapp CHF 70'000 aufgrund von laufenden Verfahren ausgewiesen werden, was einer Abnahme gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 50'000 entspricht. In Zusammenarbeit mit der Revision konnten die im Rahmen des letzten Jahresabschlusses festgehaltenen Unklarheiten bezüglich der Kostenvorschüsse aus den Jahren vor dem Inkrafttreten des GSK teilweise geklärt und bereinigt werden. Im Umfang von rund CHF 40'000 konnte noch nicht vollständig geklärt werden, wem diese Mittel zustehen, weitere Abklärungen sind im Gange.

4.1. JAHRESRECHNUNG 2023

BILANZ	31.12.2023	31.12.2024
	CHF	CHF
AKTIVEN	294'607.33	367'050.18
Umlaufvermögen	294'607.33	367'050.18
Flüssige Mittel	294'530.83	355'763.41
Forderungen	76.50	10'508.47
Aktive Rechnungsabgrenzungen	0.00	778.30
PASSIVEN	294'607.33	367'050.18
Kurzfristiges Fremdkapital	294'607.33	367'050.18
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	54'154.70	58'880.85
Passive Rechnungsabgrenzungen	19'200.00	97'885.45
Vorschüsse Geldspielgericht	119'901.35	69'901.35
Verbindlichkeit gegenüber GESPA	101'351.28	140'382.53
Eigenkapital	0.00	0.00
ERFOLGSRECHNUNG	1.1. – 31.12.2023	1.1. – 31.12.2024
	CHF	CHF
Betriebsertrag	259'458.72	244'500.45
Geldspielabgabe	249'458.72	179'500.45
Gebühren Geldspielgericht	10'000.00	65'000.00
Betriebsaufwand	259'491.72	244'521.25
Honorare Geldspielgericht	66'444.20	77'877.35
Beitrag an SFS	0.00	
Sekretariat Koordinationsorgan	2'479.00	954.75
Verwaltungs- und Informatikaufwand	153'174.22	159'861.10
Oeffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	5'806.10	4'977.95
Uebr. Betriebsaufwand	1'588.20	850.10
Rückerstattung Kostenvorschuss Geldspielgericht	30'000.00	0.00
Betriebsergebnis	-33.00	-20.80
Finanzaufwand/-ertrag	33.00	20.80
Ergebnis	0.00	0.00

ANHANG 1 ZUR JAHRESRECHNUNG

Rechtsform

Bei der interkantonalen Trägerschaft handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Bern (Art. 3 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats vom 20. Mai 2019, GSK). Mit dem Inkrafttreten des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK) am 01.01.2021 wurde die Interkantonale Trägerschaft Geldspiele gegründet.

An der konstituierenden Versammlung vom 11.01.2021 wurden die Reglemente verabschiedet und die mit dem GSK geschaffenen Organe eingesetzt. Die Trägerschaft tritt nach aussen mit dem Namen Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) auf. Die Geschäftsführung erfolgt im Mandat. Die Trägerschaft beschäftigt kein Personal.

Zweck der Organisation

Die Trägerschaft (a) bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Politik der Kantone im Bereich der Grossspiele und setzt politische Rahmenbedingungen, (b) nimmt die Verantwortung der Kantone als Träger der Geldspielaufsicht (Gespa) wahr, (c) stellt das Geldspielgericht, welches als Organ der Trägerschaft ausgestaltet ist (vgl. dazu unten), (d) gewährleistet die transparente Verwendung von Reingewinnen aus Grosslotterien und grossen Sportwetten zugunsten des nationalen Sports. Die Trägerschaft übt insbesondere die administrative Aufsicht über die Gespa und die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) aus (vgl. zum Ganzen Art. 2 GSK).

Grundsatz der Rechnungslegung

Gemäss Art. 18 GSK führt die Trägerschaft eine eigene Rechnung. Die Rechnungslegung erfolgt sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR. Das Geschäftsjahr umfasst die Periode vom 1.1. bis 31.12.2024.

Bewertungsgrundlagen

Flüssige Mittel:

Die flüssigen Mittel sind einzig in Schweizer Franken und werden zum Nominalwert bilanziert. Es bestehen keine Fremdwährungen.

Forderungen:

Forderungen werden zum Nominalwert unter Berücksichtigung allfälliger Wertberichtigungen bilanziert.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen:

Die Verbindlichkeiten sind zum Nominalwert bilanziert.

Aktive/Passive Rechnungsabgrenzungen:

Die Rechnungsabgrenzungen sind zum Nominalwert bilanziert.

Es wurden keine stillen Reserven gebildet.

Geldspielabgabe

Leistungen der GESPA zugunsten der FDKG

01.01.2024: CHF 319'883.00

31.12.2024: - CHF 140'382.53 (Verbindlichkeiten FDKG)

Mittel 2024: CHF 179'500.47 (Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte – Anteil Aufsicht)

Geldspielgericht

Das Geldspielgericht ist ein Organ der interkantonalen Trägerschaft (Art. 3 Abs. 2 Bst. c GSK). Es ist gemäss Art. 13 GSK in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. Die Richterinnen und Richter sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind auf Mandatsbasis tätig. Das Geldspielgericht beschäftigt kein Personal.

Das Geldspielgericht führt eine Sonderrechnung, als Teil der Rechnung der Trägerschaft. Die Sonderrechnung ist in Anhang 2 abgebildet.

Finanzierung und Eigenkapital

Der Aufwand der Trägerschaft wird ausschliesslich über Abgaben finanziert [Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte, Anteil Aufsicht und Gebühren des Geldspielgerichts (Art. 17 GSK)]. Die Gespa erhebt die Abgabe treuhänderisch. Sie stellt die budgetierten Mittel als Vorschuss bei den gebührenpflichtigen Lotteriegesellschaften in Rechnung. Abgerechnet wird im Folgejahr aufgrund der tatsächlich angefallenen Kosten (Art. 68 i.V.m. Art. 63 GSK) und der effektiv eingenommenen Gebühren des Geldspielgerichts. Die Trägerschaft verfügt über kein Eigenkapital.

Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte, Anteil Prävention

Die Gespa erhebt treuhänderisch für die Trägerschaft jährlich eine Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte, Anteil Prävention (vgl. Art. 50 i.V. m. Art. 66 Abs. 1 GSK) bei den beiden Lotteriegesellschaften (Swisslos und Loterie Romande). Die Abgabe beträgt 0.5 % des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten jährlichen Bruttospielertrags. Die Erträge aus dieser Abgabe werden nach dem in den einzelnen Kantonen erzielten Bruttospielertrag auf die Kantone verteilt. Die Höhe der Abgabe lässt sich immer erst im Folgejahr ermitteln. Für das Jahr 2023 betrug die Abgabe insgesamt CHF 5'786'593.70 (Swisslos: CHF 3'683'053.70, LoRo: CHF 2'103'540.00).

Zeitlich begrenzte Finanzierung des Aufwands der SFS

Mit Inkrafttreten des GSK wurde die öffentlich-rechtliche Stiftung Sportförderung Schweiz errichtet (Art. 32 ff. GSK). Diese wird künftig über Reingewinne der Lotteriegesellschaften alimentiert (Art. 33 GSK). Gemäss Übergangsbestimmungen des GSK erfolgt der Mittelfluss an die Stiftung aus Reingewinnen erstmals im Jahr 2022 für die Periode 2023 – 2026 (Art. 73 Abs. 9 GSK). Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Aufwand der Stiftung über die Trägerschaft finanziert. Die Stiftung hat den per Ende 2022 vorhandenen Überschuss aus den der SFS gewährten Beiträgen (Restanz FDKL, Beiträge der FDKG) am 31. Juli 2023 vollständig an die FDKG zurückerstattet.

Revisionsorgan

Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) hat am 15. November 2021 die Finanzkontrolle des Kantons Bern als Revisionsorgan i.S. von Art. 15 GSK auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Angaben und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um die per Jahresende offenen Rechnungen, so insbesondere für Geschäftsführung und Sekretariat der FDKG, den Office-Lizenzgebühren der Geschäftsstelle, Mietgebühren für das Haus der Kantone sowie eine Abrechnung für die Aufwendungen des Koordinationsorgans. Bei den passiven Rechnungsabgrenzungen handelt es sich um die Abgrenzung für das Honorar der Revisionsstelle, sodann sind darin die per 31.12.2024 noch nicht ausbezahlten Honorare der Richter enthalten. Da die Trägerschaft über kein Eigenkapital verfügen darf, wird die zu hohe Anzahlung seitens GESPA als Verbindlichkeit ausgewiesen. Die Vorschüsse Geldspielgericht betreffen Kostenvorschüsse von Parteien in laufenden Verfahren.

Verpfändete Aktiven
Keine

Eventualverbindlichkeiten
Keine

Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder
periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung
Keine

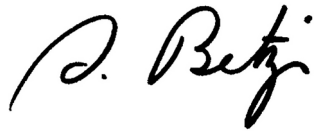
Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Jahresrechnung wurde am 12. Mai 2025 vom Vorstand beschlossen zu Handen der Genehmigung durch die FDKG.

Es sind keine Ereignisse zwischen dem 31. Dezember 2024 und dem 12. Mai 2025 eingetreten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung 2024 haben.

Interkantonale Trägerschaft

Der Präsident
Andrea Bettiga



Die Geschäftsführerin
Mirjam Strecker



ANHANG 2 ZUR JAHRESRECHNUNG

SONDERRECHNUNG DES GELDSPIELGERICHTS 1.1. – 31.12.2023

	CHF	CHF
Betriebsertrag	10'000.00	65'000.00
Gebühren Geldspielgericht	10'000.00	65'000.00
Betriebsaufwand	98'032.40	78'727.45
Honorare Geldspielgericht	66'444.20	77'877.35
Uebr. Betriebsaufwand	1'588.20	850.10
Rückerstattung Kostenvorausschuss Geldspielgericht	30'000.00	0.00
Betriebsergebnis	-85.55	-129.06
Finanzaufwand/-ertrag	-85.55	-129.06
Ergebnis	-88'117.95	-13'856.51

4.2. BERICHT DER REVISIONSSTELLE ZUHANDEN DER FDKG

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2024 der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele

an die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)

Bericht der Revisionsstelle

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Erfolgsrechnung für das dann endende Jahr sowie den Anhang, einschliesslich der Bewertungsmethoden und der Sonderrechnung Geldspielgericht – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung (Seiten 8 bis 12) dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK; BSG 945.4-1) sowie dem Organisationsreglement.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Vorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Jahresbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Vorstands für die Jahresrechnung

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Vorstand als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen und Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Vorstand beabsichtigt, entweder die Interkantonale Trägerschaft Geldspiele zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Vorstand sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit

Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

Wir kommunizieren mit dem Sekretariat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit den PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Vorstandes ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern



Lorenz Benninger

16.05.2025 08:41

Qualifizierte elektronische Signatur · www.be.ch/signatur
Signature électronique qualifiée · www.be.ch/signature

L. Benninger
zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor



Andrea Sandra Huber

16.05.2025 07:45

Qualifizierte elektronische Signatur · www.be.ch/signatur
Signature électronique qualifiée · www.be.ch/signature

A. Huber
zugelassene Revisionsexpertin

Bern, 16.05.2025

Herausgegeben von:

Fachdirektorenkonferenz Geldspiele FDKG
Kornhausplatz 11, Postfach 568, 3000 Bern 8
031 310 48 18, info@fdkg.ch

